

I. Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Clemens Völk

1. Einfache GesbR

Vorbemerkungen

- ▶ **Gesetzliche Grundlage:** Die GesbR ist in den §§ 1175 – 1216 e ABGB geregelt, zusätzlich gelten die § 8 iVm § 189 UGB sowie zahlreiche, den Anwendungsbereich dieser Rechtsform einschränkende Sondervorschriften¹⁾.
- ▶ **Parteien und Anwendungsbereich:** Gemäß §§ 8 iVm 189 UGB steht Unternehmen, deren jährliche Umsatzerlöse zwei Geschäftsjahre hindurch € 700.000,–²⁾ oder in einem Geschäftsjahr eine Mio € übersteigen, die Rechtsform der GesbR nicht offen, sie sind verpflichtet sich als OG oder KG in das Firmenbuch eintragen zu lassen³⁾. Vor allem für Land- und Forstwirte und Angehörige der freien Berufe gilt diese Schwelle jedoch gem § 4 Abs 3 iVm § 8 Abs 3 UGB nicht, sie dürfen sich weiterhin unabhängig von der Höhe ihres jährlichen Umsatzerlöses als GesbR zusammenschließen.
- ▶ **Sonstige Besonderheiten:** Dieses Muster stellt den Mindestinhalt eines GesbR-Gesellschaftsvertrages dar, sämtliche gesetzlichen Regelungen gelten und ergänzen den Gesellschaftsvertrag.
- ▶ **Grundlagen dieses Vertragsmusters:**
 1. Die Gesellschaft hat (drei) Gesellschafter (Einlage und -leistung regeln §§ 1179 ff ABGB, keine Nachschusspflicht § 1184 ABGB);
 2. alle Gesellschafter führen die Geschäfte der Gesellschaft und vertreten diese gemeinsam (vgl §§ 1189 ff sowie § 1197 ABGB);
 3. die Haftung iW§ regeln §§ 1202 f ABGB;
 4. Rechnungslegung, Gewinn- und Verlustbeteiligung s §§ 1195 f ABGB;
 5. für die Gesellschafter gilt das (einfache) Verbot gesellschaftsschädlicher Nebengeschäfte des § 1187 ABGB;
 6. Übertragung des Gesellschaftsanteils, Auflösung, Ausschluss und Aufkündigung folgen den §§ 1201 ff sowie §§ 1208 ff ABGB.

A. Gesellschaftsvertrag⁴⁾⁵⁾

1. Einleitung

[Name], geboren am [Datum], [Adresse]

[Name], geboren am [Datum], [Adresse]

und

[Name], FN [Nummer]⁶⁾

(die „Gesellschafter“)

errichten hiermit eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

2. Name und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft heißt [Name]⁷⁾.

3. Gesellschaftszweck⁸⁾

Die Gesellschaft hat den Zweck [Zweck]⁹⁾.

4. Gesellschafter und Einlagen¹⁰⁾¹¹⁾

Das von den Gesellschaftern iSd § 1178 Abs 1 ABGB gewidmete Gesellschaftsvermögen¹²⁾ beträgt insgesamt € [Betrag].

[Name] leistet als Einlage € [Betrag] in bar, das entspricht einem Kapitalanteil von [Zahl] %.

[Name] leistet als Einlage € [Betrag] in Form eines Sparbuches mit dem Lösungswort „[Wort]“, das entspricht einem Kapitalanteil von [Zahl] %.

[Name] leistet als Einlage € [Betrag] durch Überweisung auf das Konto der Gesellschaft Nr. [Zahl], bei der [Bank], BLZ [Zahl], das entspricht einem Kapitalanteil von [Zahl].

5. Dauer der Gesellschaft¹³⁾

Die Gesellschaft beginnt am [Datum] für unbestimmte Dauer. Jeder Gesellschafter kann seine Gesellschafterstellung unter Einhaltung einer [Zahl]-monatigen Frist¹⁴⁾ aufkündigen, die Gesellschaft wird dann von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt.

[Name]

[Ort], am [Datum]

[Name]

[Ort], am [Datum]

[Name]

[Ort], am [Datum]

B. Anmerkungen

- 1) Für die Zusammenarbeit von Ärzten im Rahmen von Gruppenpraxen gilt etwa § 52 a Abs 1 Z 2 ÄrzteG, sie ist in der Form einer GesbR zulässig. Auch die Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist in der Rechtsform der GesbR gem § 1 a RAO möglich.
- 2) Eine Eintragung als OG oder KG ist gem § 189 Abs 1 Z 3 iVm Abs 2 UGB dann erforderlich, wenn die Gesellschaft zwei Geschäftsjahre hindurch mehr als € 700.000,- Umsatzerlöse erzielt, oder wenn sie in einem Geschäftsjahr mehr als € 1.000.000,- Umsatzerlöse erzielt (sog „qualifiziertes Überschreiten“ des Schwellenwertes; vgl *Dehm*, ecolex 2006, 274). Durch Festlegung eines vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahres kann in beschränktem Maß auf diese Eintragungspflicht Einfluss genommen werden.
- 3) Das bedeutet freilich nicht, mehrere solcher Unternehmer/-n bzw Gesellschaften könnten sich nicht zu einer GesbR zusammenschließen.
- 4) Der Gesellschaftsvertrag bedarf keiner bestimmten Form (*Kalss/Schauer* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Gesellschaftsrecht² Rz 2/14; RIS-Justiz RS0022210). Schriftlichkeit kann zwar vereinbart werden (§ 884 ABGB) ebenso ist aber auch ein stillschweigender Abschluss möglich. Für eine bloße Miteigentumsgemeinschaft gelten die Bestimmungen des 27. Hauptstücks nur dann, wenn die Miteigentümer ausdrücklich vereinbaren, als Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammenwirken zu wollen (§ 826 ABGB idF BGBl I 2014/83). Eine bloße Miteigentumsgemeinschaft kann allerdings auch (konkludent) durch Erweiterung der Aktivitäten unter Betonung des gemeinsamen Zusammenwirkens zu einer GesbR werden (ErläutRV 270 BlgNR 25. GP 6; *Rauter* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 1175 Rz 74). Grundsätzlich ist die Rsp (etwa OGH 2 Ob 197/98 d RdW 1999, 18; OGH 4 Ob 502/91

JBl 1991, 789) bei der Annahme konkludenter Gesellschaftsverträge jedoch zurückhaltend, gemeinsame Aktivitäten sind nur Indiz für das Vorliegen einer GesbR, durch gegenteilige Umstände kann diese Indizvermutung entkräftet werden. Ein wesentlicher Umstand, der einer Entkräftung nicht so leicht zugänglich und in der Rsp anerkannt ist, ist das lose Vorliegen einer Gemeinschaftsorganisation und gewisser Mitwirkungsrechte der einzelnen Personen (Rauter in Rummel/Lukas, ABGB⁴ § 1175 Rz 27). Eines „organisierten Zusammenwirkens“ bedarf es nach dem GesbR-RG nicht, dies ist vielmehr Rechtsfolge, nicht Tatbestandselement einer GesbR (ErläutRV 270 BlgNR 25. GP 6; Reich-Rohrwig/Zimmermann, ecolex 2015, 296).

Auch eine gemeinsame Bezeichnung, mit der die angestrebten Dienstleistungen zusammengefasst und nach außen präsentiert werden sollen – etwa „Arbeitsgemeinschaft“/ARGE – deutet auf den (stillschweigenden) Abschluss eines Gesellschaftsvertrags hin. Grundsätzlich ist ein Auftreten der Gesellschafter gegenüber Dritten unter dem Namen der Gesellschaft (sog Außen gesellschaft) aber nicht erforderlich. Auch eine bloße „Innengesellschaft“ ist möglich, wobei die einzelnen Gesellschafter im eigenen Namen, aber auf Rechnung der Gesellschaft Verträge abschließen. Jedenfalls müssen die Erklärungen der handelnden Personen auf einen gemeinsamen Zweck hindeuten, den sie verfolgen wollen.

Einige Ausnahme zur Formfreiheit: § 1179 Abs 2 ABGB sieht vor, dass, wenn nach dem Gesellschaftsvertrag das ganze Vermögen einzubringen ist, darunter nur das gegenwärtige zu verstehen ist. Soll jedoch auch das künftige Vermögen eingebracht werden, so ist darunter nicht das geerbte oder das geschenkte zu verstehen. Die Errichtung eines Inventars ist zu empfehlen (so auch ErläutRV 270 BlgNR 25. GP 7). Auch wenn Vermögen eingebracht werden soll, für dessen Übertragung besondere Formvorschriften vorgesehen sind, sind diese einzuhalten.

- 5) Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht (Kalss/Schauer in Kalss/Nowotny/Schauer, Gesellschaftsrecht² Rz 2/15 und 2/188), auch diese kann stillschweigend erteilt werden. Wenngleich nach dem GesbR-RG die gesetzliche Regelung, wonach kein Mitglied befugt ist, jemanden in die Gesellschaft aufzunehmen, nicht mehr normiert ist, ist uE eine Änderung des Gesellschaftsvertrages aufgrund der Übertragung des Gesellschaftsanteils nach den geltenden Regeln vorzunehmen, wobei die Zustimmung der übrigen Gesellschafter zur Aufnahme bzw Übertragung auch ad hoc erklärt werden kann (so auch Reich-Rohrwig/Zimmermann, ecolex 2015, 476). Die Regelung des § 124 Abs 1 UGB, wonach eine Vertragsübernahme nicht gegen den Willen der verbleibenden Partei erfolgen kann, wurde in § 1182 Abs 1 auch für die GesbR normiert (vgl auch ErläutRV 270 BlgNR 25. GP 12). Die Aufnahme neuer Gesellschafter stellt zivilrechtlich eine Vertragsübernahme dar, weshalb auch hier die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter erforderlich ist.

- 6) Gesellschafter einer GesbR können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein sowie OG und KG (vgl nur *Rauter* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 1175 Rz 30; *Kalss/Schauer* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Gesellschaftsrecht² Rz 2/12). Mangels Rechtsfähigkeit kann jedoch weder eine GesbR (§ 1175) selbst noch eine stG Gesellschafter einer GesbR sein.
- Da die GesbR nicht ins Firmenbuch (auch nicht ins Grundbuch) eingetragen wird und damit keine Firma führen kann, bestehen keine besonderen Vorschriften über die Firmenbildung einer GesbR. Führen die Gesellschafter einen gemeinsamen Gesellschaftsnamen, wird eine Außengesellschaft vermutet (*Reich-Rohrwig/Zimmermann*, ecolex 2015, 297). Der Gesellschaftsnname hat auf das Bestehen einer GesbR hinzudeuten, wobei der Gesellschaftsnname nicht zwingend einen Rechtsformzusatz zu enthalten hat, wie dies § 19 UGB für im Firmenbuch eingetragene Unternehmer verlangt. Allerdings muss einem Vertragspartner, dem der Gesellschaftsnname genannt wird, hinreichend klar sein, dass er mit einer GesbR kontrahiert. Jedenfalls geeignete Formulierungen wären – abgesehen von „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ bzw. „GesbR“ – etwa „Arbeitsgemeinschaft“ oder „Konsortium“ (ErläutRV 270 BlgNR 25. GP 10).
- 7) Unter Bezugnahme auf § 63 GewO gehen *Kastner/Doralt/Nowotny* (Gesellschaftsrecht⁵ 56) davon aus, dass der Name einer GesbR, die der GewO unterliegt, aus allen oder einigen Namen der Gesellschafter zu bilden ist – dem allenfalls wahrheitsgemäße Zusätze beigefügt werden dürfen (§ 64 GewO). Auch für den Namen einer Rechtsanwalts-GesbR bestehen besondere Regeln.
- 8) Wesensmerkmal jeder GesbR ist ihr gemeinsamer Zweck. Die GesbR kann für jeden Zweck gebildet werden, sofern er erlaubt ist. Sie kann daher sowohl erwerbswirtschaftlichen als auch ideellen Zwecken dienen (ErläutRV 270 BlgNR 25. GP 8). Nachdem der Zweck erlaubt sein muss, kann eine GesbR jedoch weder stillschweigend noch ausdrücklich für eine Zusammenarbeit gegründet werden, wenn eine Berufsordnung ein Verbot der Zusammenarbeit bestimmter Berufsgruppen in Form einer GesbR vorsieht. Ob sich Vertreter einer einzigen Berufsgruppe in Form einer GesbR zusammenschließen dürfen, ist dem jeweiligen Berufsrecht bzw der jeweiligen Standesordnung zu entnehmen (vgl etwa § 1 a RAO; § 29 NO). Andererseits gibt es bestimmte Tätigkeiten, die das Gesetz Gesellschaften anderer Rechtsformen vorbehält. Auch zum Zweck der Durchführung solcher Geschäfte kann eine GesbR nicht gegründet werden.
- 9) Auch sog Gelegenheitsgesellschaften sind möglich: Dabei handelt es sich um Zusammenschlüsse von Personen, die der Durchführung einzelner Geschäfte dienen sollen und keinen auf Dauer eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern. Die Gelegenheitsgesellschaft dient somit nur der Durchführung einer beschränkten Anzahl von Geschäften oder eines einzelnen Projekts. Als Beispiele sind Kredit-, Emissionskonsortien, Arbeitsgemeinschaften oder Metgeschäfte zu nennen (*Kalss/Schauer* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Gesellschafts-

recht² Rz 2/55 f). Daneben können Vorgründungsgesellschaften und Bietergemeinschaften als GesbR qualifiziert werden.

Ebenfalls denkbar sind „Interessengemeinschaften“, wobei sich diese auf einen Zweck beschränken, der die Interessen aller Mitglieder fördert (Werbegemeinschaften).

- 10) Die Einlage betreffend lässt die Rechtsform der GesbR ihren Gesellschaftern großen Freiraum: Die GesbR kann als bloße Arbeitsgemeinschaft ohne Vermögenseinlage ebenso errichtet werden wie mit ausschließlicher Vermögenseinlage unter Übertragung der Geschäftsführung an Dritte (vgl Muster I.2; *Kalss/Schauer* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Gesellschaftsrecht² Rz 2/6). Häufig werden Mischformen gewählt, wobei einige Gesellschafter Vermögen einbringen, andere ihre Arbeitsleistung und die Geschäftsführung einzelnen Personen aus dem Kreis der Gesellschafter übertragen (vgl Muster I.3).

Auch die Art der möglichen Vermögenseinlage ist weitestgehend frei, so hat der OGH etwa in der Unterlassung einer Konkurrenzaktivität eine Beitragsleistung gesehen (OGH 3 Ob 133/65 SZ 38/145; relevante Teile der E dort nicht abgedruckt). Die Einlageleistung ist daher unter anderem in der Form von körperlichen Sachen, Geld, Wertpapieren, Immaterialgüterrechten wie Patente, Marken, Urheberrechte, Betriebsgeheimnisse, insb geheime Erfindungen, Rezepte usw ferner Konzessionen, Kundenstöcke, eingespielte Geschäftsapparate, Beistellung eigenen Personals, Lieferungsverträge etc denkbar (OGH 1 Ob 142/70 SZ 43/107). Es kann aber auch vereinbart werden, dass die Arbeitsleistung selbst als Vermögenseinlage bewertet werden soll (dazu Muster I.3). Seit der GesbR-Reform wird in § 1182 Abs 3 ABGB ausdrücklich normiert, dass Arbeitsgesellschaftern gesellschaftsvertraglich eine Beteiligungsquote zuerkannt werden kann, so als ob er einen Kapitalanteil geleistet hätte. Arbeitsgesellschafter können daher mit einer Quote am Gewinn, Verlust, Auseinandersetzungsguthaben, allfälliger Liquidationserlös und mit Herrschaftsrechten beteiligt werden (*Fritz/Perktold*, Die „neue“ Gesellschaft bürgerlichen Rechts 87). Andernfalls steht ihm für seine Mitwirkung bloß ein angemessener Betrag des Jahresgewinns zu (§ 1195 Abs 4 ABGB).

Als Modus für die Übergabe der Beiträge an die Gesellschaft(er) kommen die Übergabearten der §§ 426 ff ABGB in Betracht. Die Einstellung des einzubringenden Gutes in die gemeinschaftliche Verwaltung bedeutet idR deren Übergabe, unbewegliche Sachen sind bucherlich in das Miteigentum der Gesellschafter zu übertragen. § 1179 ABGB gilt allerdings nur für den Fall der Übertragung in das Gemeinschaftseigentum, bei Überlassung dem Werte nach oder zum bloßen Gebrauch der Gesellschaft ist eine Übergabe daher nicht erforderlich (*Rauter* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 1179 Rz 12).

- 11) Eingebrachtes Vermögen ist der Gesellschaft gewidmet, steht im Miteigentum der Gesellschafter soweit diese nicht bloße Arbeitsgesellschafter sind und bildet damit ein Sondervermögen, das gem § 1178 Abs 2 ABGB vom

Privatvermögen der Gesellschafter zu trennen ist (*Jabornegg/Resch/Slezak* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ § 1182 Rz 1 ff).

Die Bewertung der einzelnen Einlagen ist Sache des Gesellschaftsvertrags. Mit gesellschaftsrechtlicher Wirkung können dabei innerhalb der guten Sitten auch Über- und Unterbewertungen vorgenommen werden (vgl OGH 1 Ob 142/70 SZ 43/107; *Rieder* in *Bydlinski/Perner/Spitzer*, ABGB⁷ § 1182 Rz 2 mwN). Soweit der Gesellschaftsvertrag weder ein aleatorisches Element enthält noch die Anfechtung aus dem Titel der laesio enormis darin ausgeschlossen ist (vgl ausdrücklich § 351 UGB; dazu *Schauer* in *Krejci*, RK UGB § 351 Rz 1 ff), kann er auch deswegen angefochten werden.

Die Einlagen können unbeschränkt in das Miteigentum der Gesellschafter oder nur zu deren Gebrauch (*quoad usum*) übertragen werden oder nur derart, dass sie im Innenverhältnis wie Eigentum der Gesellschafter zu behandeln sind (*quoad sortem*) (s Muster I.3 sowie *Jabornegg/Resch/Slezak* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ § 1183 Rz 1 ff). Nach dem GesB-RG wird zwischen körperlichen und unkörperlichen Sachen insofern unterschieden, als dass über letztere, wie insb über schuldrechtliche Forderungen, nur gemeinsam verfügt werden kann, während körperliche Sachen im Miteigentum der Gesellschafter stehen. Die Gesamthandbindung kann jedoch abbedungen werden, wenn es dadurch zu keiner Gläubigerbenachteiligung kommt. Für körperliche Sachen ist Gesamthandiegentum gem § 1180 ABGB ausgeschlossen, sie stehen nach Abs 1 Satz 1 leg cit im Miteigentum der Gesellschafter. Gesellschaftsvertraglich kann freilich weiterhin vorgesehen werden, Sachen nicht nur gem § 1180 Abs 1 ABGB *ad dominium*, sondern nach Abs 2 leg cit auch *quoad usum* oder *quoad sortem* einzubringen (vgl ErläutRV 270 BlgNR 25. GP 11).

Gemäß § 1182 Abs 3 ABGB kann vereinbart werden, dass Arbeitsleistung als Vermögensleistung gewertet wird. Der Hauptstamm ist daher – anders als der gemeinsame Zweck – kein Wesensmerkmal der GesB-R (OGH 1 Ob 142/70 SZ 43/107; *Jabornegg/Resch/Slezak* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ § 1182 Rz 1 ff). Freilich ist die nachträgliche (konkludente) Ergänzung des Gesellschaftsvertrags um die Bildung eines Hauptstamms bzw Gesellschaftsvermögens möglich. Der Begriff des „Hauptstamms“ wurde durch die GesB-R-Reform weitestgehend durch „Gesellschaftsvermögen“ ersetzt. Dies erscheint auf den ersten Blick unzweckmäßig, besteht doch das „Gesellschaftsvermögen“ aus den von den Gesellschaftern geleisteten Einlagen und den im Rahmen der Geschäftsführung damit erzielten Gewinnen abzüglich eines etwaigen Verlustes. Der Hauptstamm hingegen ist das Anfangsvermögen, aus welchem das Gesellschaftsvermögen gegebenenfalls vermehrt werden kann. Er bildet eine besondere Masse, die bei der Bilanzierung außer Betracht bleiben kann und die Gewinn- und Verlustrechnung nicht berührt (OGH 1 Ob 142/70 SZ 43/107; *Jabornegg/Resch/Slezak* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁴ § 1182 Rz 3). Diese terminologische Differenzierung, welche insb iZm den Beteiligungsverhältnissen von Bedeutung ist, findet insofern Berücksichtigung, als die Höhe des Kapitalanteils unabhängig vom tatsäch-

lichen Leisten der Einlage ist und sie auch Gewinn- und Verlustzuweisungen nicht ändern (*Kraus* in *U. Torggler*, UGB³ § 109 Rz 10). Die Beteiligungsverhältnisse bestimmen sich demnach – mangels abweichender Vereinbarung – nach dem ursprünglichen Verhältnis der Kapitalanteile zueinander, sodass das ursprüngliche Verhältnis der geleisteten bzw übernommenen Einlagen maßgebend ist. Es kann jedoch auch, will man eine Beteiligung zu gleichen Teilen vorsehen, eine Beteiligung der Gesellschafter nach Köpfen unabhängig von der Höhe ihrer geleisteten Einlagen vereinbart werden. Gemäß § 1195 Abs 2 ABGB ist der Kapitalanteil vor allem für die Gewinnermittlung, für Gewinn- und Verlusttragung, für die Stimmrechte bei Geschäftsführung sowie für die Aufteilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung der Gesellschaft von Bedeutung. Gemäß § 1182 Abs 2 ABGB bestimmt sich das Ausmaß der Kapitalbeteiligung der Gesellschafter an der Gesellschaft nach dem Verhältnis des Wertes der vereinbarten Einlagen (Kapitalanteil). Dabei sind die Gesellschafter in der Bewertung ihrer Einlagen frei, diese kann vertraglich festgelegt werden (dazu bereits Anmerkung 11). Insbesondere können auch Arbeitsleistungen als vermögenswerte Einlagen bewertet und mit einer entsprechenden Beteiligung verknüpft werden, ebenso besteht die Möglichkeit einer anderen Beteiligung als nach Quote oder des Ausschlusses einzelner Gesellschafter von der Beteiligung am Gesellschaftsvermögen (Kapitalanteil) (*Jabornegg/Resch/Slezak* in *Schwindmann/Kodek*, ABGB⁴ § 1182 Rz 3; *Rauter* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 1182 Rz 5).

- 12) Gemäß § 1184 ABGB besteht keine Nachschusspflicht der Gesellschafter, diese kann aber im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden (OGH 1 Ob 210/61 SZ 34/145; vgl Muster I.3). Auch ohne entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag kann gem § 1184 Abs 2 ABGB eine Nachschusspflicht mit Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter festgesetzt werden, wenn die Fortführung der Gesellschaft sonst nicht möglich wäre. Gesellschafter, die nicht zustimmen, können austreten oder unter bestimmten Voraussetzungen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden (vgl ausführlich dazu *Harrer*, GES 2016, 5). Ein Ausschluss nicht nachschusswilliger Gesellschafter ist zB dann nicht zulässig, wenn eine Nachschusspflicht von Vorneherein im Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen war, da dann ein schutzwürdiges Vertrauen der Gesellschafter auf diese Pflichtenlage vorliegt. Aus Gläubigersicht ist eine Nachschusspflicht bei der GesbR ohnehin irrelevant, da die Gesellschafter sowieso auch mit ihrem persönlichen Vermögen haften.
- 13) Nach hM (*G. Nowotny*, Gesellschaftsrecht⁴ 40; *Rauter* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 1175 Rz 37 mit zahlreichen weiteren Nachweisen) hat die GesbR zwar keine Rechtspersönlichkeit, ist also weder partei- noch rechtsfähig, begründet aber ein Dauerschuldverhältnis zwischen den Gesellschaftern. Sie kann unbefristet oder auf bestimmte Dauer, etwa für ein bestimmtes Projekt errichtet werden.
- 14) Das ordentliche Kündigungsrecht kann nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres bzw zum Ende

eines abweichend vereinbarten Geschäftsjahres ausgeübt werden (ErläutRV 270 BlgNR 25. GP 15), was iZm Syndikatsverträgen entsprechend zu berücksichtigen ist (vgl Muster I.5). Eine Vereinbarung, durch die das Kündigungsrecht ausgeschlossen oder in anderer Weise als durch angemessene Verlängerung der Kündigungsfrist erschwert wird, ist bei Außengesellschaften gem § 1209 ABGB nichtig, für Innengesellschaften gilt dies jedoch nicht.

Der maßgebliche Unterschied zwischen Außengesellschaft und Innengesellschaft, wie sie etwa bei bloßem Sondervermögen in Form von Ehegattengütergemeinschaften oder Erbgemeinschaften anzunehmen ist, liegt nach der Rsp im Auftreten nach außen durch die für die Gesellschaft als Gesamthand handelnden Organe (RIS-Justiz RS0123370).

Das Recht zum Austritt aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt, so weit einem Gesellschafter die weitere Bindung an das Gesellschaftsverhältnis unzumutbar ist (vgl etwa *Krejci*, Gesellschaftsrecht I 262). Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist gem § 1210 ABGB nur mittels gerichtlicher Entscheidung möglich (vgl zur entsprechenden gesellschaftsvertraglichen dispositiven Gestaltung OGH 2 Ob 284/05 m).

C. Judikatur

- OGH 1 Ob 210/61 SZ 34/145.
OGH 1 Ob 142/70 SZ 43/107.
OGH 2 Ob 197/98 d RdW 1999, 18.
OGH 3 Ob 133/65 SZ 38/145.
OGH 4 Ob 502/91 JBl 1991, 789.
-

D. Literatur

- S. Bydlinski/Fritz*, GesB-RG (2015).
Bydlinski/Perner/Spitzer (Hrsg), ABGB⁷ (2023).
Dehn, Das UGB: Die wichtigsten Neuerungen, ecolex 2006, 274.
Dehn/Krejci, SWK-Sonderheft 2005: Das neue UGB (2005).
Fritz/Perktold, Die „neue“ Gesellschaft bürgerlichen Rechts (2015).
Harrer, Sanieren oder Ausscheiden, GES 2016, 5.
Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² (2017).
Kastner/Doralt/Nowotny, Gesellschaftsrecht⁵ (1990).
Krejci, Gesellschaftsrecht I (2005).
Krejci, UGB: Zur OG, KG und GesBR, ÖJZ 2006/6.
Krejci (Hrsg), Reform-Kommentar UGB/ABGB (2007).

G. Nowotny, Gesellschaftsrecht⁴ (2008).

Reich-Rohrwig/Zimmermann, Die Reform der GesbR (Teil I), ecolex 2015, 296.

Reich-Rohrwig/Zimmermann, Die Reform der GesbR (Teil II), ecolex 2015, 476.

Rummel/Lukas (Hrsg), ABGB⁴ (2020).

Schwimann/Kodek (Hrsg), ABGB. Praxiskommentar⁴ (ab 2014).

U. Torggler (Hrsg), UGB³ (2019).